

SATZUNG ÜBER AUFWENDUNGSERSATZ UND GEBÜHREN FÜR EINSÄTZE UND ANDERE LEISTUNGEN DER FEUERWEHREN DER STADT ANSBACH (FWAGS)

Vom 05.07.2022

Die Stadt Ansbach erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1 - AUFWENDUNGS- UND KOSTENERSATZ

- (1) Die Stadt Ansbach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwändungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.
- (2) Die Stadt Ansbach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
 3. Leistungen der Atemschutzgeräte-, Schlauch-, KFZ-, Funk-, und Geräte-Werkstatt
 4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur BenutzungDie Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwändungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwändungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwändungen festgelegten Sätze erhoben. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend um diese zu erhöhen. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme der Leistungen der Feuerwehren der Stadt Ansbach, insbesondere der Einsatztechnik bzw. der Einheiten für besondere Einsätze (z.B. Gefahrgut) für zusätzlich anfallende Kosten, insbesondere für Reparaturen für die Beschädigung von Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungen bzw. Wiederbeschaffungskosten von Material, für den Fall des Verlustes oder des einsatzbedingten Verschleißes.
- (4) Aufwändungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG) sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwändungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 - SCHULDNER

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - FÄLLIGKEIT

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 - INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Stadt Ansbach (FwAGS) vom 14.06.2000 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 04.06.2014 außer Kraft.

Ansbach, 05.07.2022
Stadt Ansbach

gez. Thomas Deffner
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Ansbach

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

1.1	einen Kommandodienstwagen KdoW (1 bis 3)	4,20 €
1.2	ein Mehrzweckfahrzeug MZF/MTW	2,25 €
1.3	einen Einsatzleitwagen ELW 2	7,94 €
1.4	ein Tanklöschfahrzeug TLF 20/40 SL	7,50 €
1.5	eine Drehleiter DLA(K) 23/12	13,50 €
1.6	ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	4,50 €
1.7	ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	7,70 €
1.8	ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	7,60 €
1.9	ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	5,30 €
1.10	ein Löschgruppenfahrzeug (LF 10, LF 10/6, LF 8/6)	5,90 €
1.11	ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,80 €
1.12	einen Tragkraftspritzenanhänger TSA mit TS	0,72 €
1.13	ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,60 €
1.14	einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G - neu	7,42 €
1.15	einen Gerätewagen Logistik GW-L1	5,60 €
1.16	einen Versorgungs-Lastkraftwagen Vers-LKW (Kran)	7,20 €
1.17	einen Schlauchwagen SW2000-KatS	5,20 €
1.18	einen Rüstwagen RW	6,80 €
1.19	ein Kleinalarmfahrzeug KLAF	3,93 €
1.20	ein Dekontaminationsfahrzeug Dekon-P	2,00 €
1.21	sonstige Fahrzeuge (z.B. Anhänger)	3,20 €
1.22	Lichtmastanhänger (LiMa)	2,70 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bei bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die vollen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Abrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je Stunde für:

2.1	einen Kommandodienstwagen KdoW (1 bis 3)	34,90 €
2.2	ein Mehrzweckfahrzeug MZF/MTW	21,80 €
2.3	einen Einsatzleitwagen ELW 2	86,00 €
2.4	ein Tanklöschfahrzeug TLF 20/40 SL	98,40 €
2.5	eine Drehleiter DLA(K) 23/12	221,20 €
2.6	ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	129,60 €
2.7	ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	141,20 €
2.8	ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	139,80 €
2.9	ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	111,20 €
2.10	ein Löschgruppenfahrzeug (LF 10, LF 10/6, LF 8/6)	98,50 €
2.11	ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	43,60 €
2.12	einen Tragkraftspritzenanhänger TSA mit TS	27,80 €
2.13	ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	61,23 €
2.14	einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G - neu	213,90 €
2.15	einen Gerätewagen Logistik GW-L1	57,30 €
2.16	einen Versorgungs-Lastkraftwagen Vers-LKW (Kran)	99,40 €
2.17	einen Schlauchwagen SW2000-KatS	50,90 €
2.18	einen Rüstwagen RW	119,10 €
2.19	ein Kleinalarmfahrzeug KLAF	40,70 €
2.20	ein Dekontaminationsfahrzeug Dekon-P	33,00 €
2.21	sonstige Fahrzeuge (z.B. Anhänger)	32,00 €
2.22	Lichtmastanhänger (LiMa)	40,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bei bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die vollen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

3.1	eine Tauchpumpe	19,40 €
3.2	eine Tauchpumpe groß	27,10 €
3.3	einen Mehrzwecksauger	31,70 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus der Feuerwache / dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bei bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die vollen Stundenkosten erhoben.

Als Stundensätze werden erhoben für:

- | | | |
|-----|--|----------------|
| 4.1 | eine*n Feuerwehrmann*frau | 36,00 € |
| 4.2 | Sicherheitswachen sowie Absichern von Veranstaltungen (z.B. Umzüge, Events) pro Feuerwehrmann*frau
Gemäß Bek. v. 29.8.2019 (BayMBl. Nr. 362) beträgt der Stundensatz
- ab 1.1.2021 16,40 € plus 20 % Sach- und Gemeinkostenaufschlag | 19,70 € |

Sollten sich bis zur nächsten Anpassung der FWAGS der Stadt Ansbach eine Veränderung des Stundensatzes nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG ergeben, wird der aktuell gültige Stundensatz plus 20 % Sach- und Gemeinkostenaufschlag verrechnet.
Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4.3 Arbeits- und Werkstattleistungen

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 werden Arbeits- und Werkstattleistungen, die nicht unter Nummer 4 Ziffer 1 und 2 sowie unter Nummer 6 fallen, als Arbeitswert (AW) minutenweise abgerechnet.

- | | | |
|---|------------|---------------|
| Für eine*n hauptamtlichen Gerätewart*in / min | 54,00 €/60 | 0,90 € |
|---|------------|---------------|

5. Geräteüberlassungsgebühren

Die Überlassung für

- | | | |
|-----|--|----------------|
| 5.1 | einen Druckschlauch / je angefangenen Tag | 3,70 € |
| 5.2 | Plus Reinigen und Überprüfen eines Feuerwehr-Druckschlauches /Pro Schlauch | 21,10 € |

6. Gebühr für Arbeitsleistungen

Als Pauschalgebühren (diese enthalten Arbeits- und Sachaufwand, Fahrzeug und Gerätekosten) werden erhoben für

6.1 - Leistungen/ Überprüfungen der Gerätewerkstatt

6.1.1	Steckleiter - je Leiterteil (Bock- und Einsteckteil inklusive)	15,90 €
6.1.2	Multifunktionsleiter	47,50 €
6.1.3	Dreiteilige Schiebleiter	84,40 €
6.1.4	Klappleiter	21,10 €
6.1.5	Rettungsplattform	47,50 €
6.1.6	Hydraulische Winde - Büffelheber (3-Jahresprüfung)	31,70 €
6.1.7	Hebesatz mit Hydraulikpresse (3-Jahresprüfung)	84,40 €
6.1.8	Hydraulisch betätigter Rettungssatz (3-Jahresprüfung)	274,10 €
6.1.9	Wagenheber	21,10 €
6.1.10	Gerätesatz - Absturzsicherung	89,60 €
6.1.11	Gerätesatz Auf- und Abseilgerät	89,60 €
6.1.12	Pflege von Kernmantelseilen bis 100m - Waschen m. Spezialwaschmittel, mechanische Reinigung, Trocknen	15,90 €
6.1.13	Pflege von Kernmantelseilen bis 200m - Waschen m. Spezialwaschmittel, mechanische Reinigung, Trocknen	21,10 €
6.1.14	Hebekissensystem inkl. Steuereinheit	42,20 €
6.1.15	Mehrzweckzug	36,90 €
6.1.16	Überprüfung/ Kalibrierung tragbarer Gasmesstechnik	31,70 €
6.1.17	Sprungpolster - jährliche Prüfung	84,40 €
6.1.18	Sprungpolster - Prüfung nach 5, 8, 13 Jahren (Sicherheitshauptprüfung)	126,50 €

6.2 - Leistungen Atemschutzwerkstatt

6.2.1	Atemluftflaschen / Arbeitsluftflaschen füllen 4-12 Liter	8,20 €
6.2.2	Prüfung eines Pressluftatmers	16,80 €
6.2.3	Prüfung eines Lungenautomaten	6,50 €
6.2.4	Reinigung und Desinfektion Lungenautomaten	9,30 €
6.2.5	Reinigung eines Pressluftatmers	29,60 €
6.2.6	6 Jahre Grundüberholung Pressluftatmer	20,50 €
6.2.7	6 Jahre Grundüberholung Lungenautomat	17,90 €
6.2.8	4 Jahre Prüfung eines Lungenautomaten mit Membranwechsel	8,40 €
6.2.9	Prüfung eines Druckminderers (Rettungstasche)	13,00 €
6.2.10	Prüfung eines Chemieschutzanzuges	20,65 €

6.3 Leistungen der Schlauchwerkstatt

6.3.1	Überprüfen eines Strahlrohres/Verteilers	18,00 €
6.3.2	Reinigen und Überprüfen eines Feuerwehr-Druckschlauches	21,10 €
6.3.3	Reinigen und Überprüfen eines Saugschlauches	27,10 €
6.3.4	Einbinden u. Prüfung einer Druckschlauch-Kupplung (Beinhaltet Pos. 6.3.2)	35,10 €
6.3.5	Einbinden u. Prüfung von zwei Druckschlauch-Kupplungen (Beinhaltet Pos. 6.3.2)	49,10 €
6.3.6	Einbinden u. Prüfung einer Saugschlauch-Kupplung (Beinhaltet Pos. 6.3.3)	48,20 €
6.3.7	Einbinden u. Prüfung von zwei Saugschlauch-Kupplungen (Beinhaltet Pos. 6.3.3)	75,30 €
6.3.8	Reinigen und Überprüfen eines Trinkwasserschlauches - D	21,10 €
6.3.9	Reinigen und Überprüfen eines Trinkwasserschlauches - C	27,40 €
6.3.10	Reinigen und Überprüfen eines Trinkwasserschlauches - B	34,80 €
6.3.11	Einbinden u. Prüfung einer Trinkwasserschlauch-Kupplung - D (Beinhaltet Pos. 6.3.8)	35,10 €
6.3.12	Einbinden u. Prüfung von zwei Trinkwasserschlauch-Kupplungen - D (Beinhaltet Pos. 6.3.8)	49,10 €
6.3.13	Einbinden u. Prüfung einer Trinkwasserschlauch-Kupplung - C (Beinhaltet Pos. 6.3.9)	41,40 €
6.3.14	Einbinden u. Prüfung von zwei Trinkwasserschlauch-Kupplungen - C (Beinhaltet Pos. 6.3.9)	55,40 €
6.3.15	Einbinden u. Prüfung einer Trinkwasserschlauch-Kupplung - B (Beinhaltet Pos. 6.3.10)	48,80 €
6.3.16	Einbinden u. Prüfung von zwei Trinkwasserschlauch-Kupplungen - B (Beinhaltet Pos. 6.3.10)	62,80 €

6.4 Leistungen der Funkwerkstatt

6.4.1	Programmierung oder Update Digitalfunkgerät (MRT/HRT)	127,00 €
6.4.2	Programmierung Meldeempfänger	53,00 €

7. Sonstige Leistungen

7.1	Öffnen einer Haus- oder Wohnungstür (Ohne akute Gefahr)	127,00 €
7.2	Vernichten/Umsetzen von Wespen, Bienen oder Hornissen	127,00 €
7.3	Betreuung von Brandmeldeanlagen	55,00 €
7.4	Abnahme Brandmeldeanlage	90,00 €
7.5	Benutzung der Atemschutzübungsstrecke je Teilnehmer	37,00 €
7.6	Brandschutzunterweisung Theorie je Teilnehmer	60,00 €
7.7	Brandschutzunterweisung Praxis je Teilnehmer	65,00 €
7.8	Brandschutzunterweisung komplett je Teilnehmer	125,00 €

8. Falschalarm durch private Brandmeldeanlagen

8.1	Für die Einsätze wird im Wiederholungsfall (innerhalb eines Kalenderjahres) eine Pauschale berechnet von	900,00 €
-----	--	-----------------